ZBB 2004, 320

BGB §§ 826, 830

Haftung eines externen Beraters für sittenwidrige Kapitalerhaltsgarantie durch Kapitalanlagegesellschaft ohne Unterlegung mit Eigenkapital ("Guthmann & Roth AG")

KG, Urt. v. 27.05.2003 – 9 U 354/02, ZIP 2003, 2305 = EWiR 2004, 551 (Allmendinger)

Leitsätze:

- 1. Ein Unternehmen, das Anlegern Kapitalerhaltsgarantien zusagt, diese jedoch nicht mit Eigenkapital unterlegt, handelt sittenwidrig.
- 2. Ein externer Berater des Unternehmens, der gegen eine solche sittenwidrige Praxis nicht einschreitet, obwohl er für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zuständig ist, haftet als Gehilfe gemäß §§ 826, 830 BGB.